



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

**Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg
„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“**

Projektaufruf

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg:

„Internationalisierung der beruflichen Ausbildung“

- Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, Referat Steuerung Europäischer Sozialfonds, ist für den ESF Plus in der Förderperiode 2021 bis 2027 zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 71, Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF verantwortlich.
- Die Förderung erfolgt auf Basis des ESF Plus- Programmes in Baden-Württemberg für die Förderperiode 2021-2027 in Priorität A „Nachhaltige Beschäftigung, Lebenslanges Lernen und Fachkräftesicherung, soziale Inklusion, gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut“ unter dem spezifischen Ziel g „Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität“ (AZ: 4-4305.94/4).

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (WM) unterstützt mit dem Förderaufruf "**Internationalisierung der beruflichen Ausbildung**" ein Projekt nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Globalisierung, unter anderem die wirtschaftliche Zusammenarbeit im europäischen Binnenmarkt, verstärkt die Nachfrage nach internationalen Kompetenzen von Fachkräften in den Unternehmen, auch in kleinen und mittleren Unternehmen. Gerade im Exportland Baden-Württemberg ist es wichtig, dass von Auslandserfahrungen nicht nur Studierende, sondern auch Auszubildende profitieren. Um die interkulturelle Kompetenz der angehenden Fachkräfte zu stärken, ist es wesentlich, dass Auszubildende aus dem ganzen Land und aus allen Branchen im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung die Chance bekommen, Erfahrungen im Ausland zu gewinnen. Möglichst viele baden-württembergische Auszubildende sollen daher ermuntert und unterstützt werden, während ihrer Ausbildung ein Auslandspraktikum zu absolvieren.

Im Berufsbildungsgesetz ist geregelt, dass bis zu einem Viertel der Ausbildungszeit im Ausland absolviert werden kann. Bisher nehmen nur rund sieben Prozent der Auszubildenden an Auslandsmaßnahmen teil.

Andere Staaten sollen von dem europäischen Benchmark "Duales Ausbildungssystem" profitieren können. Daher soll für interessierte Berufsbildungsexpertinnen und -experten sowie Ausbilder/innen aus dem Ausland eine Gelegenheit geschaffen werden, die berufliche Ausbildung in Baden-Württemberg kennenzulernen. Damit soll im Sinne der EU-Jugendgarantie auch die solidarische Unterstützung Baden-Württembergs bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit vor allem in süd- und osteuropäischen Staaten zum Ausdruck gebracht werden.

Um einen Beitrag zur Internationalisierung der beruflichen Bildung zu leisten, unterstützt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ein zentrales Projekt für Baden-Württemberg, das landesweit und branchenübergreifend tätig ist.

2. Zielgruppe

Hauptzielgruppe sind Auszubildende, Ausbilder/innen bzw. für Auslandspraktika verantwortliche Ansprechpersonen in Unternehmen.

Auch ausländische Ausbilder/innen und Berufsbildungsexpertinnen und -experten gehören in untergeordnetem Umfang zur Zielgruppe.

Nicht zur Zielgruppe gehören Auszubildende, Ausbilder/innen bzw. für Auslandspraktika verantwortliche Ansprechpersonen im öffentlichen Dienst und in landwirtschaftlichen Berufen.

3. Wesentliche Inhalte der Förderung

Wesentlicher Inhalt der Förderung ist es, Auszubildende zu motivieren, ihre interkulturellen Kompetenzen durch ein Auslandspraktikum zu erweitern. Dazu sollen Auszubildende und Ausbildungsbetriebe bedarfsgerecht unterstützt werden.

Ein Schwerpunkt des Projekts ist darauf zu richten, ein umfassendes "Rund-um-Service-Paket" für Auszubildende, Ausbilder/innen bzw. für Auslandspraktika verantwortliche Ansprechpersonen in kleinen und mittleren Unternehmen anzubieten, um möglichst viele Auslandspraktika zu ermöglichen.

Zudem können passgenaue Unterstützungsleistungen für größere Unternehmen angeboten werden, bspw. zur Unterstützung bei der Beantragung von ERASMUS+-Mitteln, um auch dort die Mobilität der Auszubildenden durch Auslandspraktika zu befördern. Normalerweise nicht unterstützt werden Auslandspraktika in ausländischen Standorten eines Unternehmens.

Begrüßt werden digitale Komponenten bspw. in der Vor- oder Nachbereitung oder während der Auslandspraktika.

Zu den Aufgaben des Projekts gehören zum Beispiel:

- Der Betrieb eines Info- und Servicezentrums, das landesweit und branchenübergreifend arbeitet und mit einem einheitlichen Erscheinungsbild nach außen auftritt. Erwünscht ist, dass auf die Ansprache von kleineren Betrieben ein hohes Gewicht gelegt wird, bspw. auch durch eine Einbindung regionaler Wirtschaftsverbände und Kammern, um das Förderangebot breit bekannt zu machen und auch Verantwortliche in kleineren Ausbildungsbetrieben und ihre Auszubildende vom Mehrwert eines Ausbildungspraktikums zu überzeugen.
- Der Betrieb einer Internet-Wissensplattform mit Links zu Förderprogrammen, Praktikumsbörsen etc.
- Ein Netzwerk von Partnern zu gewinnen und zu erweitern, das die (gegenseitige) Mobilität von Auszubildenden befördert.
- interessierten Berufsbildungsexpertinnen und -experten sowie Ausbilder/innen aus dem Ausland, besonders aus dem Donaauraum, nach Bedarf und Möglichkeit eine Gelegenheit bieten, die berufliche Ausbildung in Baden-Württemberg kennenzulernen.

Sonstige Fördermöglichkeiten, insbesondere des EU-Programms „ERASMUS+“ und binationaler Programme des Bundes sollen eingebunden werden.

Die Dauer der Auslandsaufenthalte soll drei Wochen in der Regel nicht unterschreiten. Der Auslandsaufenthalt der Auszubildenden soll vorrangig in Betrieben stattfinden (kein schulischer Austausch).

Projektmitarbeiter/innen

Gefördert werden hierzu Projektmitarbeiter/innen, die mit der unmittelbaren Umsetzung und Organisation der Projektaufgaben betraut sind. Assistenz Tätigkeiten sowie die aus diesem Aufruf resultierenden spezifischen Pflichten wie bspw. die Erhebung und Erfassung der Teilnahmefragebogen sind ebenfalls förderfähig. Internes Personal ist bevorzugt einzusetzen. Externes Personal soll nur in untergeordnetem Umfang eingesetzt werden.

Bei dem eingesetzten Projektpersonal handelt es sich um geeignete Kräfte, welche idealerweise Erfahrungen im Feld der Berufsausbildung haben, gute Kenntnisse und

Kontakte zur baden-württembergischen Wirtschaft und ihren Wirtschaftsorganisationen unterhalten, gute Beziehungen auch zu kleineren Betrieben haben bzw. aufbauen können, Kontakte zu ausländischen Praktikumsbetrieben/Netzwerken herstellen und erweitern können sowie Genderkompetenz, soziale und interkulturelle Kompetenz mitbringen.

Erwünscht ist, dass die Projektmitarbeiter/innen mit ihren Qualifikationen soweit möglich zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits benannt werden.

Es wird begrüßt, wenn im Leitbild des Projektträgers die Wertschätzung der Vielfalt von Mitarbeiter/innen verankert ist und bei der Auswahl der Projektmitarbeiter/innen Berücksichtigung findet, v.a. im Hinblick auf den Anteil von Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund und Mitarbeiter/innen mit einer Behinderung. Dies kann dazu beitragen, gezielt Vorbilder (role models) zu schaffen.

Es wird empfohlen, im Antrag bei der Beschreibung des Projektkonzepts und der Umsetzungsplanung unter anderem auf folgende Punkte einzugehen:

- Art und Umfang der geplanten Entsendungen und der geplanten Vorgehensweise;
- bestehender / geplanter Zugang zur Zielgruppe der KMU sowie Intensität der geplanten Ansprache einschließlich kleinerer Unternehmen;
- wie eine landesweite Betreuung und Begleitung über alle Branchen gewährleistet werden kann;
- geplante Standorte des Projekts einschließlich voraussichtliche Reichweite der Standorte;
- Zusammenarbeit mit Projektpartnern und die damit in Verbindung stehende Arbeitsteilung;
- Zusammenarbeit mit Wirtschaftsorganisationen, Berufsschulen, Arbeitsagenturen und sonstigen Akteuren;
- Vorgehen bei der Partnergewinnung im Ausland, auch vor dem Hintergrund des Brexit. Soweit bereits Kontakte zu Partnern im Ausland bestehen, sollen diese im Antrag dargestellt werden. Sehr begrüßt werden Kontakte in den Donaauraum;
- Zusammenarbeit/Synergien mit den sog. „Pool-Projekten“ des Bundes.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wird die Umsetzung des Projektes begleiten.

Im Rahmen des Projektes darf kein menschenverachtendes, extremistisches, rassistisches oder sexistisches Gedankengut gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet werden.

4. Antragsberechtigte

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Behörden des Bundes und der Länder.
Hinweis: Kommunen und Landkreise sind antragsberechtigt.
- natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Es wird empfohlen, im Antrag die bisherigen Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen des Antragstellers im Hinblick auf das Aufgabenfeld darzustellen.

EDV-technische Voraussetzungen:

Die Antragsteller müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa (Zuwendungs-Management) zu gewährleisten sowie die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

5. Förderfähige Ausgaben (Kostenplan)

Förderfähig sind folgende Kostenpositionen:

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Direkte Personalausgaben sind Personalausgaben für internes Personal für alle Leistungen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden einschließlich Sozialabgaben und sonstiger Arbeitgeberanteile oder Honorarausgaben für externe Mitarbeitende, welche vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen die unter dem Punkt „wesentliche Inhalte der Förderung“ beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc.

Direkte Personalausgaben sollten mit der beim Antragsteller üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen.

Direkte **interne Personalausgaben** für fest bzw. befristet beschäftigtes Personal sind bis **maximal 99.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ)** förderfähig.

Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen.

Internes Personal ist bevorzugt einzusetzen.

Direkte **externe Personalausgaben** sind Honorarausgaben für externes Personal. Honorarausgaben sind bis zu einem Tagessatz von höchstens 800 EUR ohne Mehrwertsteuer zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese **n i c h t** förderfähig.

Bitte informieren Sie sich im Detail zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben unter [ESF Plus förderfähige Ausgaben.pdf](#)

Aufschlag auf die direkten Personalausgaben

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 15% zur Deckung der indirekten Kosten des Projekts gewährt (Pauschale).

Weitere direkte Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

6. Finanzierungsplan und Zuschusshöhe

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses (Projektförderung) gewährt.

Der Zuschuss beträgt **65%**, davon aus Mitteln des ESF Plus 40% und aus Mitteln des Landes 25%.

Eigene Mittel des Antragstellers und / oder Finanzierungsbeiträge Dritter sind in Höhe von **35%** der zuschussfähigen Ausgaben einzusetzen.

Dem Antrag sind verbindliche Kofinanzierungsbestätigungen über die gesamte Projektlaufzeit beizufügen.

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kostenpositionen dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF Plus-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Projektzusage umfangreiche Pflichten auf Sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind Sie als Zuwendungsempfänger verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt bzw. geändert werden.

7. Monitoring: Teilnahmefragebogen sowie Output- und Ergebnisindikator

7.1 Teilnahmefragebogen

Ein **Teilnahmefragebogen** ist während der Projektlaufzeit **einmal** pro Projektteilnehmenden zu erfassen.

Eine Ausnahme hierzu sind Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. 8 Stunden Dauer teilnehmen. Sie müssen keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden im Antrag und den Verwendungsnachweisen ist zulässig.

Von allen Teilnehmenden, die mit einer wahrnehmbaren Intensität von mindestens ca. 8 Stunden am Projekt beteiligt sind, müssen umfangreiche personenbezogene Daten anhand des Teilnahmefragebogens erfasst werden.

Die Teilnehmenden sind anzuhalten, den Teilnahmefragebogen, ggf. unterstützt vom Zuwendungsempfänger, auszufüllen.

Der Teilnahmefragebogen des Förderbereichs Wirtschaft wird nach Projektstart unter www.esf-bw.de eingestellt.

Die Angaben aus dem Fragebogen - mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten - sind in eine Zeile der **Upload-Tabelle** - eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten - zu übertragen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig sein und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die **Kontaktadatentabelle** einzutragen.

Die Upload- sowie die Kontaktadatentabelle sind verbindlich zum 28. Februar, mit der Abgabe des jährlichen Verwendungsnachweises spätestens zum 31. März sowie zum 31. Oktober jeden Jahres auf das ZuMa-Portal der L-Bank (<https://zuma.l-bank.de>) bzw. auf das Portal eines noch zu beauftragenden Dienstleisters hochzuladen. Zusätzlich sind die Tabellen mit der Abgabe des Schlussverwendungsnachweises hochzuladen.

In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben/zu verlängern.

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators (s. Ziffer 7.2.2) sowie zu Evaluationszwecken benötigt.

Information der Teilnehmenden zur Datenerhebung und -verarbeitung

Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden.

7.2 Indikatoren

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2021-2027 erreicht werden sollen.

Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und den Ergebnisindikatoren, gemessen.

7.2.1 Outputindikator

Es gilt folgender Outputindikator:

„Teilnehmende“

Alle Teilnehmenden mit Teilnahmefragebogen zählen zum Output.

7.2.2 Ergebnisindikatoren

Mit dem unmittelbaren Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen ermittelt.

Es gilt folgender unmittelbare Ergebnisindikator:

"Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben"

Die Angaben zum unmittelbaren Ergebnisindikator werden über die Angaben in der Upload-Tabelle ermittelt. Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für alle Teilnehmenden in der Upload-Tabelle zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme, also nach Ende der Projektteilnahme, anzugeben, ob eine Qualifizierung (ein Lernergebnis) erzielt wurde. Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu erlangen.

Für den/die Teilnehmende ist zusätzlich eine (Teilnahme)**Bescheinigung** auszustellen, die mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass der/die Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert hat. Die (Teilnahme)Bescheinigung muss auf Anforderung vorgelegt werden können, bspw. in digitaler Form oder als Kopie.

Der lt. ESF Plus -Programm anzustrebende Zielwert des unmittelbaren Ergebnisindikators liegt voraussichtlich bei 91%. Den endgültigen Zielwert finden Sie im genehmigten ESF-Programm (frühestens Ende 2021).

Die längerfristigen Ergebnisindikatoren werden von einem Evaluierungsinstitut erhoben und lauten „Teilnehmende, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige“ bzw. „Teilnehmende, deren Situation auf dem Arbeitsmarkt sich innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme verbessert hat“.

8. Querschnittsziele

Die Querschnittsziele "Gleichstellung der Geschlechter", "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung", "Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes" sowie "Transnationale Zusammenarbeit/ Kooperationen" sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen.

Beispiele für Instrumente und Methoden der Umsetzung finden Sie auf unserer Internetseite <https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/allgemein/querschnittsziele/> ,

Hinweise zur Integration der Querschnittsziele in der Förderperiode 2021-2027 erhalten Sie in der Online-Materialsammlung der Agentur für Querschnittsziele im ESF auf der Webseite <https://www.esf-querschnittsziele.de/agentur/esf-2021-2027.html> .

8.1 Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen zu leisten.

Die Projekte sollen sich an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppe orientieren, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen Es soll – wenn möglich - ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

2020 betrug in Baden-Württemberg der Anteil der männlichen Auszubildenden 64,4%, der Anteil der weiblichen Auszubildenden 35,6% (Quelle: Statistisches Landesamt).

Eine höhere Quote der weiblichen Teilnehmenden bezogen auf das Projekt wird begrüßt.

Bei der Planung und Durchführung der Projekte sollen die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen berücksichtigt werden. Legen Sie Ihre konkrete Vorgehensweise im Antrag dar.

8.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Im Rahmen des Querschnittsziels "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung" zielt die ESF Plus-Förderung in Baden-Württemberg darauf ab, jede Form von Diskriminierung - insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung - zu bekämpfen. Die Projekte sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. In den Maßnahmen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass individuell bzw. sozial benachteiligte

Personengruppen die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben wie Personen, die mit diesen Herausforderungen nicht konfrontiert sind.

In Baden-Württemberg liegt der Anteil ausländischer Auszubildenden bei 14,0%, der Anteil deutscher Auszubildender bei 86,0% (Quelle: Statistisches Landesamt).

Eine höhere Quote von Teilnehmenden ausländischer Herkunft bezogen auf das Projekt wird begrüßt. Ebenso wird begrüßt, wenn Auszubildende mit Behinderung ein Auslandspraktikum absolvieren.

Stellen Sie in geeigneter Weise sicher, dass Ihr Projekt diskriminierungsfrei geplant und umgesetzt wird. Berücksichtigen Sie auch Rahmenbedingungen wie bspw. Barrierefreiheit, Zeitstruktur, Medieneinsatz, Standort und Räumlichkeiten. Legen Sie Ihre konkrete Vorgehensweise im Antrag dar.

8.3 Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes

Alle Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Dazu gehören bspw. Auslandspraktika von Auszubildenden in umweltrelevanten Berufen.

Wir empfehlen den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex¹ anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement² zu orientieren.

Transnationale Zusammenarbeit/Kooperation

Transnationale Komponenten wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausche oder andere gemeinsame Aktivitäten mit einem oder mehreren Partnern aus anderen europäischen Ländern werden begrüßt.

Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donauraum

(<http://donauraumstrategie.de/>).

¹ Siehe <http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/dnk/der-nachhaltigkeitskodex.html>.

² Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

Aktuelle Informationen zu grenzüberschreitenden und transnationalen Aktivitäten im Rahmen der INTERREG-Programme finden Sie auf der Webseite des Bundes unter www.interreg.de und auf der baden-württembergischen Webseite www.interreg-bw.de.

9. Publizitätsvorschriften

- Publizitätspflicht:
Sie informieren die Projektbeteiligten und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (Publizitätspflicht). Grundsätzlich weisen Sie bei allen Veröffentlichungen einschließlich Webseiten, Social-Media-Aktivitäten und Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hin, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird. Dazu verwenden Sie die unter <https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/oeffentlichkeitsarbeit/logos/> abrufbare Logo-Reihe des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.
- Aushang eines ESF Plus-Plakats:
Eine Vorlage für das ESF Plus-Plakat finden Sie unter <https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/oeffentlichkeitsarbeit/massnahmenplakat/>.
Bitte ergänzen Sie das Plakat mit Informationen zu Ihrem Projekt und hängen das ausgedruckte Plakat (Mindestgröße DIN A3) gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich aus. Alternativ können Sie auch eine gleichwertige elektronische Anzeige einsetzen.
- Hinweis auf der Webseite und Social-Media-Seiten:
Sofern Ihre Organisation eine Webseite und/oder Social-Media-Seiten betreibt, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation, Screenshots o.ä.).

Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Publizitätspflichten und trifft keinerlei Abhilfemaßnahmen, können bis zu 3% des Zuschusses gestrichen werden.

10. Antragsfrist

Anträge können bis zum **11. Oktober 2021** eingereicht werden.

Die Anträge müssen bis zum genannten Termin vollständig und unterschrieben bei der **Landeskreditbank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe** eingegangen sein.

Bitte senden Sie Ihren vollständigen Antrag (ohne Abweichungen) auch elektronisch an esf-wirtschaft@wm.bwl.de.

Antragsvordrucke sind unter <https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/wm/> abrufbar.

Die Antragstellung steht unter dem Vorbehalt, dass die EU-Kommission das ESF Plus-Programm für Baden-Württemberg genehmigt und finanziert.

11. Laufzeit der Förderung

Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens am 1. Januar 2022 und endet voraussichtlich am 31. Dezember 2025.

Verlängerungsoption: Das Wirtschaftsministerium hat die Option, die Förderlinie insgesamt oder geeignete Projekte daraus ohne nochmaligen Projektauftrag zu verlängern.

12. Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus erfolgt nach den vom ESF Plus-Begleitausschuss festgelegten Kriterien (<https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/allgemein/begleitausschuss/>). Die Auswahlkriterien umfassen

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF einschließlich einer gesicherten Finanzierung
- Fachliche Qualität des Vorhabens einschließlich der Berücksichtigung der Querschnittsziele
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellers/der Kooperationspartner
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Das Auswahl- und Bewertungsverfahren mündet in ein Ranking.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens können Antragsteller zu einer persönlichen Projektpräsentation eingeladen werden.

Antrag und Anlagen

Das Projekt ist im Antragsformular einschließlich der Word-Anlage „Projektbeschreibung“ so zu beschreiben, dass es anhand der oben aufgeführten Kriterien beurteilt werden kann.

Kofinanzierungsbestätigungen, Berechnungsgrundlagen, Kooperationsvereinbarungen und Letters of Intent können Sie dem Antragsformular zusätzlich beifügen. Weitere Anlagen müssen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden.

Der Antragsteller ist für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist nicht verpflichtet, fehlende Unterlagen nachzufordern.

Der eingereichte Antrag, einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan, ist verbindlich und kann vom Antragsteller im Rahmen des Antragsverfahrens nicht nachträglich geändert werden.

13. Rechtliche Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

Die Maßnahme muss dem Unionsrecht und dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht sowie den nationalen Förderfähigkeitsregelungen entsprechen (Art. 2 Nr. 3 und Art. 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060).

Diese finden Sie im Internet unter https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/2021-06-30_Allg._VO_final_DE.pdf.

14. Ansprechperson

Thoralf Sonnenberger

thoralf.sonnenberger@wm.bwl.de

0711 123-2131

Referat Steuerung ESF

Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Stand: 20. August 2021